



Stadt Finsterwalde

Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr

Telefon: 03531 / 783930 Fax: 03531 /783911
stadtplanung@finsterwalde.de

Kurzprotokoll der Beratung vom 10.05.2012

Bebauungsplanverfahren „Solarpark Altes Tanklager“ - fehlende Inaussichtstellung der Waldumwandlung

Teilnehmer: Herr Schippan	- Wirtschafts- und Unternehmensberatung Kolkwitz
Herr Blume	- INGBA Cottbus
Herr Lewandowski	- Oberförsterei Hohenleipisch
Frau Rehm	- Oberförsterei Hohenleipisch
Herr Manig	- Oberförsterei Hohenleipisch
Herr Häusler	- Bauordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster
Herr Zimmermann	- FB SBV Stadt Finsterwalde
Frau Stoislow	- FB SBV Stadt Finsterwalde

Herr Zimmermann bat die Vorhabenträger und die untere Forstbehörde um Darstellung der bisher erfolgten Abstimmungen und deren Ergebnisse, da der Vorhabenträger der Stadt mitgeteilt habe, dass die Inaussichtstellung der Waldumwandlung durch die Forstbehörde im weiteren Planverfahren erklärt wird.

Herr Häusler erläuterte, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als grundlegende Voraussetzung zumindest eine Inaussichtstellung der Waldumwandlung durch die zuständige Forstbehörde erklärt werden muss, alternativ wäre auch eine Waldumwandlung bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens möglich. Das Fehlen der Inaussichtstellung ist ein dem Bebauungsplan entgegenstehender Belang. Der Bebauungsplan kann in diesem Fall nicht wirksam werden.

Herr Zimmermann erklärte daraufhin, dass er das Bebauungsplanverfahren nicht weiterführen kann, da er davon ausgeht, dass der Vorhabenträger dann später gegenüber der Stadt Forderungen bezüglich des Ersatzes angefallener Planungskosten etc. geltend machen würde.

Herr Lewandowski legte dar, dass der Flächennutzungsplan, der an dieser Stelle Wald darstellt, ebenso einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz entgegensteht. Seitens der höheren Verwaltungsbehörde und der Stadt wurde erklärt, dass der FNP parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden müsste, wenn eine Inaussichtstellung zu erwarten wäre. Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes wäre auch die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes nicht gegeben. Da die Inaussichtstellung bisher nicht erklärt wurde, kann auch der Flächennutzungsplan derzeit nicht geändert werden.

Im Ergebnis der Darstellungen der bisherigen Beratungen wird seitens der Forstbehörde folgendes zusammengefasst:

- Eine Inaussichtstellung der Waldumwandelungsgenehmigung liegt bisher nicht vor und ist aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht erkennbar.

- Eine Waldumwandlung wird nur dann in Aussicht gestellt, wenn aktuelle ökologische Gefährdungen (z. B. akute Altlastengefährdung mit Sanierungserfordernis, akute Gefährdung durch Munition) eine Fällung der Bäume erforderlich werden lassen. Eine Waldumwandlung allein vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung von Solaranlagen wird nicht erfolgen, die rechtlichen Regelungen dazu sind eindeutig.

Dem Vorhabenträger steht es frei, die o. g. Voraussetzungen für das Fällen der Bäume durch die zuständigen Behörden oder Träger öffentlicher Belange prüfen zu lassen und ein entsprechendes Schreiben der Forstbehörde vorzulegen.

Herr Zimmermann erklärte, dass er mit dieser Kenntnis das Bebauungsplanverfahren nicht weiterführen kann und bittet die Vorhabenträger die v. g. Abstimmungen zu führen und der Stadt bis zum 27. Juli 2012 die Stellungnahme der Oberförsterei Hohenleipisch vorzulegen, aus der die Inaussichtstellung der Waldumwandlung hervorgeht, andernfalls wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung im Monat September empfohlen.

Stoislow
Protokollant

14.05.2012

1. a. d. DW FB SBV z. KN
2. Dd. Teilnehmer
3. WV 25.07.2012
4. z. V.